

Haushaltssatzung und Haushaltssicherungskonzept für den Doppelhaushalt 2026/2027

hier: Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der beigefügten Haushaltssatzung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.2026 übereinstimmt. Weiter wird bestätigt, dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 u. 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die nachstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Doppelhaushalt 2026/2027 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm per E-Mail am 01.04.2026 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist mit Schreiben vom 30.04.2026 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das folgende Haushaltsjahr zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 5b, während der Dienststunden (montags - donnerstags 8.30 bis 15.30 Uhr) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haushaltssatzung der Stadt Hattingen für das Haushaltsjahr 2026 / 2027

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen mit Beschluss vom 26.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 / 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	<u>2026</u>	<u>2027</u>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	204.484.900 EUR	211.957.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	236.554.120 EUR	242.586.370 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	3.510.000 EUR	3.582.000 EUR
somit auf	233.044.120 EUR	239.004.370 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	196.098.200 EUR	203.579.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	220.456.820 EUR	226.163.370 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.889.600 EUR	16.225.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	50.526.300 EUR	35.311.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	60.995.320 EUR	46.168.870 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.000.000 EUR	4.500.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird im Produkt 20.05 abgebildet.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	32.636.700 EUR	19.085.400 EUR
---	----------------	----------------

festgesetzt.

2026

2027

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

20.839.000 EUR

26.858.000 EUR

festgesetzt.

Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2026 gelten weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung (§ 85 Abs. 2, S.2 GO).

§ 4

Die Ausgleichsrücklage wurde bereits im Haushaltsjahr 2009 aufgezehrt. Das Eigenkapital und damit die allgemeine Rücklage wurden im Jahr 2010 vollständig aufgebraucht.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

60.000.000 EUR

90.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	660 v.H.	660 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	1.075 v.H.	1.075 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	515 v.H.	515 v.H.

[Anmerkung: Aufgrund des Erlasses einer gesonderten Hebesatzsatzung haben die hier angegebenen Hebesätze nur deklaratorische Bedeutung.]

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2034 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die in den Produktbudgets geltenden Deckungsfähigkeiten ergeben sich im Einzelnen aus den „Leitlinien zur Ausführung des Haushaltsplans“.

§ 9

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Durch ihre Übertragung erhöhen sie die jeweiligen Positionen des Haushaltsplanes des Folgejahres. Ermächtigungen für Auszahlungen begonnener Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung zweckentsprechend verfügbar. Wurden Investitionsmaßnahmen noch nicht begonnen, so können die dafür eingeplanten Mittel ebenfalls auf Antrag übertragen werden und bleiben bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

§ 10

Sofern im Stellenplan eine Stelle als künftig wegfallend („kw-Vermerk“) bezeichnet ist, darf nach Ausscheiden der(s) Stelleninhaber(s) eine Stelle nicht wieder besetzt werden.

Bei Neubesetzung von im Stellenplan als künftig umzuwandeln („ku-Vermerk“) bezeichneten Stellen sind das Stellenprofil und die Wertigkeit dieser Stellen neu festzulegen.

§ 11

Die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO für die Einzelveranschlagung von Investitionen in den Teilfinanzplänen geltenden Wertgrenzen werden wie folgt festgelegt:

- a) Jährlich wiederkehrende Veranschlagungen von Investitionen werden unabhängig von der Höhe des Planansatzes einzeln in den Teilfinanzplänen ausgewiesen.
- b) Investitionen in unbewegliches Vermögen werden bei Neuveranschlagung ab einem Planansatz von 100.000 EUR einzeln in den Teilfinanzplänen ausgewiesen.
- c) Investitionen in bewegliches Vermögen werden bei Neuveranschlagung ab einem Planansatz von 50.000 EUR einzeln in den Teilfinanzplänen ausgewiesen.
- d) Unabhängig von der Höhe des geplanten Jahresansatzes sind investive Maßnahmen lt. Buchstaben b) und c) einzeln in den Teilfinanzplänen auszuweisen, wenn ihre Gesamtkosten zwar die vorstehenden Wertgrenzen überschreiten, die Veranschlagung sich aber über mehrere Jahre erstreckt.

Hattingen, 04.05.2026


Die Bürgermeisterin